

8. Übungseinheit

Insolvenz

8.1 Am 25.9.2015 wird in der Insolvenzdatei bekanntgegeben, dass über das Vermögen des *Bert Ohnesorge* am 22.9.2015 das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. *Karl Sorgenvoll* kauft von *Bert Ohnesorge* am 23.9.2015 (Datum des schriftlichen Kaufvertrages) die Liegenschaft KG Baden EZ 345. *Sorgenvoll* bringt am 25.9.2015 einen Antrag beim zuständigen Bezirksgericht Baden auf Verbücherung seines Eigentumsrechts ein. Der zuständige Grundbuchsrechtspfleger *Hans Urgemütlich* bearbeitet den Grundbuchsantrag am 12.10.2015. Zu diesem Zeitpunkt ist die Insolvenzeröffnung im Grundbuch nicht angemerkt.

Wie hat *Urgemütlich* zu entscheiden?

Lesen Sie ua § 2, 13, 74, 77 IO und §§ 20, 25, 29, 56 GBG
Dellinger/Oberhammer/Koller, Insolvenzrecht³ Rz 255 bis 260, 265 bis 270, 286

8.2 Der *A-Bank* wird aufgrund eines Versäumungsurteils zur Hereinbringung einer Forderung von 128.000 EUR gegen *Hans Mayer* die Forderungsexekution auf dessen Lohn bewilligt. Die Exekutionsbewilligung wird den Parteien und der Drittschuldnerin *Forstner-AG* (= Dienstgeber von *Mayer*) im Mai 2015 zugestellt. Diese überweist den Lohn (abgesehen vom Existenzminimum) regelmäßig an die *A-Bank*. Im November 2015 wird über das Vermögen des *Mayer* das Schuldenregulierungsverfahren eröffnet.

Was bedeutet das für die Forderungsexekution)? Macht es einen Unterschied, wenn *Mayer* der *A-Bank* ein vertragliches Pfandrecht am Lohn eingeräumt hätte, aufgrund dessen die *Forstner-AG* ohne ein Exekutionsverfahren auszahlt?

Lesen Sie ua § 2, 10 bis 12a IO;
Dellinger/Oberhammer/Koller, Insolvenzrecht³ Rz 278 bis 281

8.3 Die *Peter Frisch GmbH* führte für die *Bau Wien AG* im November 2010 Elektroinstallationsarbeiten durch. Nach der Schlussrechnung haftete ein Betrag von 100.000 EUR unberichtigt aus. Mit Beschluss vom 2. 2. 2012 wurde über das Vermögen der *Peter Frisch GmbH* der Konkurs eröffnet. Am 8. 8. 2012 wurde ein Sanierungsplan angenommen. Demnach erhalten die Gläubiger eine Barquote von 30 %. Der Sanierungsplan wurde vom Insolvenzgericht rechtskräftig bestätigt, das Insolvenzverfahren aufgehoben.

Mit ihrer 2013 eingebrachten Klage begehrte die *Peter Frisch GmbH* vor dem Handelsgericht Wien 100.000 EUR. Die Beklagte wendete ein, dass das Werk der Beklagten mangelhaft sei und hielt der Forderung die Kosten der Mängelbehebung im Ausmaß von 100.000 EUR entgegen, die ihr im Mai 2011 entstanden seien.

Das Handelsgericht prüfte Haupt- und Gegenforderung und kam zum Ergebnis, dass der sowohl Werklohn in der eingeklagten Höhe aushafte als auch Kosten für die Mängelbehebung angefallen seien. Es stellte die Hauptforderung und die Gegenforderung jeweils mit 100.000 EUR als zu Recht bestehend fest und wies die Klage ab. Dagegen wendete sich die Berufung des *Peter Frisch GmbH*, die moniert, dass die Gegenforderung zu Unrecht berücksichtigt worden sei. Die *Bau Wien AG* habe ihre Forderung im Insolvenzverfahren weder angemeldet noch von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, während des Insolvenzverfahrens aufzurechnen.

Ist die Berufung erfolgreich? Zur Gänze?

Lesen Sie ua § 2, 19, 20, 102 ff, 140 bis 157f IO und § 411 ZPO
Dellinger/Oberhammer/Koller, Insolvenzrecht³ Rz 180 bis 186; 387 bis 425
Rechberger/Simotta, ZPR⁸ Rz 647 bis 662